



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 31. Mai 1967

Teil II I». 45

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 67	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten	297
23. 5. 67	Anordnung über die Planung, Erfassung und Abrechnung der Lehrlingsleistungen im berufspraktischen Unterricht	299
23. 5. 67	Anordnung über die Finanzierung der Berufsausbildung	300
22. 5. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung). — Elternaktive in den Einrichtungen der Vorschulerziehung —	302

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten.

Vom 5. Mai 1967

Zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ist es erforderlich, die Effektivität in der Berufsausbildung zu erhöhen und die schöpferische Initiative aller in der Berufsausbildung Beschäftigten einschließlich der Lehrlinge zu entfalten. Dabei ist die wirkungsvollere Nutzung der Fonds in der Berufsausbildung durchzusetzen. Der Kultur-, Sozial- und Prämienfonds hat dazu beizutragen, daß die materielle Interessiertheit in verstärktem Maße zur Verbesserung der Lernergebnisse und zur Steigerung der Lehrlingsleistungen im berufspraktischen Unterricht wirksam wird. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe.

§ 2

Planung, Bildung und Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Für Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten der Betriebe ist ein einheitlicher Fonds für kulturelle und soziale Zwecke und Prämierungen in Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte zu bilden.

(2) Bei Erfüllung der der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte übertragenen Aufgaben werden dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds weitere 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte zugeführt.

(3) Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist gegeben, wenn

— die Lehrpläne erfüllt sind

— Erfolge in der sozialistischen Erziehung der Lehrlinge zu politisch bewußten und fachlich qualifizierten Arbeitern sichtbar sind (sozialistische Arbeitsmoral, Disziplin, Ergebnisse der Facharbeiterprüfung, außerschulische und gesellschaftliche Arbeit usw.)

— der Produktionsplan der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte erfüllt ist und

— der Stellen- bzw. Arbeitskräfteplan nicht überschritten wurde.

(4) Die Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt aus Mitteln des Haushalts. Betriebe, die die Kosten der praktischen Berufsausbildung aus den Selbstkosten finanzieren; haben die Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in die Selbstkosten der Betriebe einzubeziehen.

(5) Die Zuführung erfolgt für die ersten 4 Monate des Lehrhalbjahres in voller Höhe und ist bei festgestellter Nichterfüllung der Aufgaben des Lehrhalbjahres auszugleichen. Die Lehrhalbjahre enden jeweils mit dem 28. Februar und dem 31. August.

§ 3

Quellen für zusätzliche Planung, Bildung und Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Der Trägerbetrieb der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte hat aus den Mitteln seines Betriebsprämienfonds dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte zuzuführen:

a) 5 % des von den Lehrlingen in der praktischen Berufsausbildung erarbeiteten Facharbeiterlohnes (ohne Gemeinkosten, SV und Unfallumlage), wenn der Plan der Lehrlingsleistungen in der praktischen Berufsausbildung erfüllt oder übererfüllt wurde und der Trägerbetrieb der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte nicht die für das Erreichen der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung vorgesehene Höhe des Prämienfonds erreicht

Beachten Sie bitte den Hinweis der Buchhandlung für amtliche Dokumente auf der Seite 307